



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(36) „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“

Was soll das denn wieder sein? Manch einer traut dem Gesetzgeber alles zu, andere meinen, sich an „fake news“ zu erinnern... Es geht um den **nichteingetragenen Verein**, früher „nicht rechtsfähiger Verein“ genannt – bis er durch eine Rechtsprechungsänderung im Jahr 2001 eine teilweise Rechtsfähigkeit bekam, die ihn praktisch nicht mehr von der Rechtsform des eingetragenen Vereins unterschied.

Damit hätte man es belassen können. Aber: Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG), das am 10.08.2021 verkündet wurde (BGBl. I Nr. 53) fasste Satz 1 des **§ 54 BGB** neu:

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

Satz 2 des § 54 BGB blieb als neuer Absatz 2 unverändert.

Künftig soll nach der Intention des Gesetzgebers statt vom „nichtrechtsfähigen Verein“ vom **„Verein ohne Rechtspersönlichkeit“** gesprochen werden. Das ist zwar keine inhaltliche Änderung, trägt aber zur Verwirrung bei: Auch nichteingetragene Vereine können Träger von Rechten und Pflichten sein können. Sie können also durchaus im eigenen Namen Verträge schließen, Rechte innehaben und Vermögen besitzen.

Zusätzlich bestimmt § 54 BGB, daß die Handelnden persönlich haften. Das betrifft gewählte Vereinsvorstände und auch „faktische Vorstände“, die für den Verein handeln, ohne bestellt zu sein. An dieser Haftung der für den Verein Handelnden hat die Rechtsprechung festgehalten. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er Satz 2 der bisherigen Regelung beibehält.

Mehrere Personen (also alle Vorstände miteinander) haften nach wie vor als Gesamtschuldner.

Die Neufassung des § 54 BGB bringt also keine neuen Regelungen mit sich. Es wird lediglich (nach 20 Jahren) die Gesetzeslage an die herrschende Rechtsprechung angepasst. Und damit begrifflich verhunzt.

ooOoo

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Mi., 27.09. 09:30 **Webinar: Vereinsrecht 2024**
11:00 Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Praxis
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/6531227046264837722>

Mi., 11.10. 18:00 **Webinar: Wertekonflikt im Vorstand -**
Mi., 18.10. 20:00 **Babyboomer trifft auf Generation Z**
(Referenten: Ingrid Lehr-Binder, Ehrenpräsidentin DLRG-LV Baden und Katharina Fitsch, DLRG-Jugend Bezirk Bodensee-Konstanz)

Anmeldung für den 11.10.: <https://attendee.gotowebinar.com/register/7752762474401262169>

Anmeldung für den 18.10.: <https://attendee.gotowebinar.com/register/5988367369216101720>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/533>

Praxistipp

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner (dabei könnte man es bereits belassen, jetzt, wo der Sommer zu Ende geht).

ooOoo

Aus der Praxis und für die Praxis – das **Beispiel DLRG:**

Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon

https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref_=pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

2023: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und [SpoPrax](#) 2023, 27

Wagner, **Mißbrauch der Rechtsform des eingetragenen Vereins – durch den Gesetzgeber**, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 98

2022: **Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAlEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUaUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: **Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <25.09.2023>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht